

Gemeinde Neidlingen

(Landkreis Esslingen)

SATZUNG

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

„Ortskern II“ in Neidlingen

Aufgrund des § 142 Abs. 1 ,3 und 4 Baugesetzbuch und des § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweiligen Fassung hat der Gemeinderat am 27.11.2023 folgende Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern II“ beschlossen.

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Das im Lageplan vom 16.11.2023 schwarz-gestrichelt abgegrenzte Gebiet „Ortskern II“, in welchem zur Behebung städtebaulicher Missstände eine Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, wird als Sanierungsgebiet „Ortskern II“ förmlich festgelegt.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst im Wesentlichen den historischen Ortskern der Gemeinde mit den Straßen und anliegenden Grundstücken Weilheimer Straße, Kelterstraße, Wiesensteiger Straße, Gießenstraße, Kirchstraße, Veitstraße, Wasserschloßweg und Gottlieb-Stoll-Straße.
- (3) Die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan vom 16.11.2023. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahren

- (1) Die Sanierungsmaßnahme wird im „vereinfachten“ Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Bestimmungen §§ 152 – 156 a BauGB wird ausgeschlossen.
- (2) Bis zum 31.12.2032 soll die Sanierung abgeschlossen sein.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird in vollem Umfang beibehalten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig.

Ausgefertigt:
Neidlingen, den 04.12.2023

Jürgen Eble
Bürgermeister



Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeindeverwaltung Neidlingen geltend zu machen.